

ZH_OBERGERICHT SB240030 vom 17. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240030

FR: ZH_OBERGERICHT SB240030 du 17 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240030 del 17 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingt auf 3 Jahre aufgeschobenen Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– (Urk. 58 S. 61). Da einzig der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht.

E. 1.2

Weiter hat die Vorinstanz die allgemeinen Strafzumessungsregeln korrekt wiedergegeben, sodass darauf verwiesen werden kann (Urk. 58 S. 53 ff.).

E. 1.3

Für die nunmehr noch erfolgenden Schuldsprüche steht bei Art. 180 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zur Diskussion, für eine Widerhandlung im Sinne von Art. 292 StGB eine Busse bis Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). 2. Tatverschulden

E. 1.4

Am 7. Februar 2022 sagte der Beschuldigte zum Bruder der Privatklägerin, C._____, er werde diese umbringen und in Stücke schneiden. Fraglos musste der Beschuldigte – entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 76 S. 16) –damit rechnen, dass C._____ das seiner Schwester weiterleitet – was ja auch geschehen ist. Es bleibt auch hier den vorinstanzlichen (Urk. 58 S. 48/49) und den vorstehenden Erwägungen wenig beizufügen. Es geht wieder um eine Drohung, die ganz offensichtlich geeignet ist, den Adressaten im Mindesten seines Sicherheitsgefühls zu berauben. Auch hiezum sagte die Privatklägerin bei ihrer Anzeigeerstattung einerseits aus, sie glaube zwar, dass das "einfach Fantasien" des Beschuldigten seien und er psychische Probleme habe. Aber andererseits habe sie Angst, in die Waschküche zu gehen, sie habe Angst, dass er sich irgendwo verstecke und ihr etwas antue. Sie durchsuche immer alles nach ihm, bevor sie die Wohnung schliesse. Konkret danach gefragt, was sie denke, dass der Beschuldigte ihr antun könne, erwiderte sie, er könnte sie schlagen oder würgen, sie traue ihm aber auch zu, dass er sie umbringen könnte. Es sei schwer einzuschätzen, da er unter Wahnvorstellungen leide (Urk. D1/3/2/2 S. 5). Mehr allgemein danach gefragt, ob sie Angst vor dem Beschuldigten habe, bestätigte das die Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. März 2022 recht abgeklärt und differenziert: Es sei für sie schwierig zu sagen. Wenn der Beschuldigte sie in Ruhe lassen würde, wäre alles gut. Aber solange sie noch in der Wohnung sei, wisse sie

nicht, was er mache, ob er in die Wohnung komme oder ins Treppenhaus. Wenn sie umziehen würde, wäre es besser. Aber Angst habe sie schon vor ihm. Für sie sei es einfach wichtig, dass er sie in Ruhe lasse; sie seien ja nicht das erste Paar, das sich trenne (Urk. D1/3/2/3 S. 14). Auch bezüglich des Vorfalls vom 7. Februar 2022 erhellt damit, dass der Beschuldigte durch seine Aussagen gegenüber C._____ die Privatklägerin im Mindesten ihres Sicherheitsgefühls beraubt hat, was er jedenfalls in Kauf genommen hat. Entsprechend hat er sich auch diesbezüglich der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

- 23 -

E. 1.5

Der Beschuldigte ist damit der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB (da die Drohungen während der Ehe gegenüber der Ehegattin erfolgt sind) schuldig zu sprechen. 2. Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend obsiegt der Beschuldigte mit seiner Berufung insoweit, als gegenüber dem Urteil der Vorinstanz auch betreffend den Vorwurf der Beschimpfung (Dossier 2, Anklageschrift S. 5) und teilweise in Bezug auf den Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Dossier 2, Anklageschrift S. 5 f.) ein Teilfreispruch ergeht sowie eine leicht tiefere Strafe ausgefällt wird. Im ganzen restlichen Umfang unterliegt der Beschuldigte, der berufsungsweise vollumfänglich freigesprochen werden wollte. Diese Ausgangslage gewichtend rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat, ausgehend von der Drohung vom 17. Dezember 2021 als schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB, in Anwendung des Asperationsprinzips für die drei Drohungen eine Einsatzstrafe für die gesamte Tatschwere von 90 Tagessätzen Geldstrafe festgesetzt (40 Tagessätze Einsatzstrafe für die Drohung vom 17. Dezember 2021, zweimal 25 Tage Asperation für die Drohungen vom 26. Januar und vom 7. Februar 2022; Urk. 58 S. 56 bis 58) und ist methodisch damit korrekt vorgegangen. 90 Tagessätze Geldstrafe liegen am untersten Rand des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (1/12 der Maximalstrafe), und es geht immerhin um eine dreifache, jeweils sehr ähnlich gelagerte Tatbegehung.

- 26 -

E. 2.1.2

In objektiver Hinsicht hat die Vorinstanz zutreffend berücksichtigt, dass es sich mit Todesdrohungen um grundsätzlich sehr schwerwiegende Drohungen handelt und bei jener vom 17. Dezember 2021 zusätzlich ins Gewicht fällt, dass auch die gemeinsame Tochter in

die Drohung miteinbezogen worden ist. Demgegenüber sind die beiden weiteren Drohungen als eher plump – wenn auch nicht weniger schwerwiegend – zu bezeichnen, wobei bei jener vom 7. Februar 2022 noch die Ergänzung dazu kommt, der Beschuldigte werde die Privatklägerin "zerstückeln". Überall ist aber zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine verbalen Drohungen durch keine weiteren drohenden Handlungen unterstrichen und die Tatorte jeweils ohne Weiteres verlassen hat.

E. 2.1.3

Auf der subjektiven Seite muss – mit der Vorinstanz und letztlich im Einklang mit allen Beteiligten – berücksichtigt werden, dass sich die Straftaten in einer sehr belasteten familiären Situation ereigneten. Es war der Trennungs- bzw. Scheidungsprozess im Gange, unter anderem mit fortwährenden Diskussionen um das Besuchsrecht des Beschuldigten gegenüber der gemeinsamen Tochter, und die Beziehung litt ganz offensichtlich unter dem Umstand der beiden 2017 und 2020 kurz nach der Geburt verstorbenen Söhne. Immer wieder kam der Beschuldigte darauf zu sprechen (Urk. D1/3/1/2 S. 5; Urk. D1/16 S. 3), und sowohl in der Schlusseinvernahme vom 2. Mai 2023 als auch in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte er, dass mit dem Tod des zweiten Sohnes die Probleme und Unstimmigkeiten angefangen hätten (Urk. D1/16 S. 15; Prot. I S. 36). Die Familie der Privatklägerin habe ihm schwere Vorwürfe gemacht und ihn als Mörder des Kindes bezeichnet, nachdem offenbar er zumindest hatte mitentscheiden müssen, die lebenserhaltenden Maschinen beim alleine nicht überlebenden Sohn auszuschalten (Prot. I S. 36). Auch die Privatklägerin erachtet insbesondere den Tod des zweiten Sohnes als Ursprung der Belastung ihrer Beziehung zum Beschuldigten; es sei ihnen nicht gelungen, sich gegenseitig in dieser schweren Situation zu unterstützen (Urk. D1/2/3, Einvernahme vom 10. August 2021 S. 2). Es sei immer mehr zu Streit gekommen zwischen ihnen beiden, was schlussendlich auch zu einer räumlichen Trennung geführt habe (Urk. D1/2/3, Nachtragsrapport vom 10. August 2021 S. 2; Urk. D1/2/4 S. 1). Der Bruder der Privatklägerin, C._____, bestätigt

- 27 - das; er vermutet ebenfalls den Tod der beiden Söhne als Beginn der Schwierigkeiten zwischen seiner Schwester und dem Beschuldigten (Urk. D1/3/3/1 S. 4). Diese Umstände führten zu einer Situation zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten, die in ihrer Auswirkung vom Verteidiger wohl zutreffend als ambivalente "On-Off-Beziehung" bezeichnet wird, mit vielen Missstimmungen, aber auch Versöhnungen (vgl. Urk. 40 S. 6 f.). Dabei hat an die Auseinandersetzungen auch die Privatklägerin ihren Teil beigetragen, was sich nur schon etwa aus deren von der Verteidigung angeführten WhatsApp- und Instagram-Nachrichten ergibt, mit denen sie den Beschuldigten teilweise primitiv beschimpft und beleidigt – auch wenn die Posts grösstenteils zeitlich nicht eingeordnet werden können (Urk. 40 S. 11 f.; Urk. 39/1 ff.; Prot. I S. 46 ff.). Auch wenn das schweizerische Strafrecht keine Schuldkompensation kennt, mindern diese Umstände den Grad der Vorwerfbarkeit der Verfehlungen des Beschuldigten – und damit das subjektive Verschulden.

E. 2.1.4

Eine Gesamt-Einsatzstrafe für die Tatschwere der drei Todesdrohungen von 90 Tagessätzen Geldstrafe erscheint insgesamt eigentlich als zu milde. Aufgrund des Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO fällt eine strengere Bestrafung des Beschuldigten jedoch ausser Betracht.

E. 2.2

Entsprechend hat der Beschuldigte Anspruch auf eine reduzierte Entschädigung für die Kosten seiner anwaltlichen Verteidigung im Berufungsverfahren (Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO). Die Verteidigung bezifferte den Aufwand für die Zeit nach der Entlassung als amtliche Verteidigung nicht. Vorliegend erschiene eine volle Entschädigung (inkl. Barauslagen und MwSt.) in der Höhe von Fr. 5'000.– an- gemessen. Analog zur Kostenaufgabe ist dem Beschuldigten eine auf 1/5 reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– für die anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat für diesen Tatkomplex eine Busse von Fr. 300.– ausgefällt (Urk. 58 S. 58/59). Das ist – 3 % des maximal möglichen Bussenbetrages – milde, erscheint aber nicht zuletzt in Anbetracht der soeben dargestellten Umstände nicht als unangebracht. Hier ist namentlich zu berücksichtigen, dass die Kontaktaufnahmen – wie von der Verteidigung grundsätzlich richtig ins Feld geführt (vgl. Urk. 76 S. 19 ff.) – zum Teil effektiv von der Privatklägerin ausgegangen sind und mithin die nachfolgenden Konversationen initiiert haben. Dass in sachverhaltlicher Hinsicht im Berufungsverfahren mit dem 11. September 2022 gegenüber dem Urteil der Vorinstanz nun ein Verstoss gegen das Kontakt- und Rayonverbot wegfällt, fällt angesichts der noch immer mehr als hundertfachen Verstösse nicht ins Gewicht.

- 28 -

E. 2.2.2

Zutreffend hat die Vorinstanz sodann den Antrag der Verteidigung verworfen, für die Widerhandlungen in Anwendung von Art. 52 StGB von einer Bestrafung abzusehen (Urk. 58 S. 59; Urk. 76 S. 20 ff.). Als Voraussetzung hierfür wäre erforderlich, dass Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, was sich freilich relativ am konkret zur Diskussion stehenden Straftatbestand bemisst. Vor dem Hintergrund der unzähligen Verstösse durch den Beschuldigten kann davon vorliegend keinesfalls gesprochen werden – auch wenn Art. 292 StGB als Übertretung ausgestaltet und das konkrete Tatverschulden des Beschuldigten als (sehr) leicht zu bezeichnen ist.

E. 2.2.3

Es bleibt daher, auch unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (Urk. 75 S. 11 ff. und Urk. 65/1-4), für das Tatverschulden hinsichtlich des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen bei einer Busse von Fr. 300.–. 3. Täterkomponente

E. 2.3

Wie eingangs dieses Urteils erwähnt, war der Verteidiger zu Beginn des Berufungsverfahrens als amtliche Verteidigung tätig. Er wurde dann aber per 7. März 2024 entlassen und mit Fr. 706.80 entschädigt. Diese Kosten können dem Beschuldigten nicht auferlegt werden (Art. 426 Abs. 1 StPO). Indessen ist im Verhältnis der vorstehenden Kostenregelung die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO vorzubehalten.

- 32 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, vom 30. Oktober 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird

freigesprochen von den Vorwürfen ■ der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, ■ der wiederholten Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB sowie der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB (begangen vom ca. 1. Januar 2019 – 10. Dezember 2021) sowie ■ des Abhörens oder Aufnehmens fremder Gespräche im Sinne von Art. 179bis Abs. 1 und 3 StGB. 3. (...) 4. (...) 5. (...) 6. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Juni 2023 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände wie folgt freigegeben: ■ 1 iPhone 12 Pro Max, Asservat Nr. A015'863'204; ■ 1 iPhone 12 Pro Max, Asservat Nr. A015'863'215. Dem Beschuldigten wird eine Frist von 90 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheides und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachgenannten Lagerbehörde abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie vernichtet respektive der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

- 33 - Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 30 Tagen zu vollziehen und zu dokumentieren. 7. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Juni 2023 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände wie folgt freigegeben: ■ 1 Briefkastenschlüssel, Asservat Nr. A015'863'248; ■ 1 Schlüssel zum Vorhängeschloss für den Keller, Asservat Nr. A015'863'259. Der Privatklägerin wird eine Frist von 90 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheides und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachgenannten Lagerbehörde abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie vernichtet. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 30 Tagen zu vollziehen und zu dokumentieren. 8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.– ; Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 520.– ; Kosten IT-FOR Handy Auswertung, ; Entschädigung amtliche Verteidigung (inkl. MwSt und Fr. 9'302.70 Barauslagen; Fr. 12'464.65 ehemalige amtliche Verteidigung). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 9. (...) 10. (...)

E. 3

Formelles

E. 3.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, kann auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 60 S. 60) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass ihm aufgrund einer Knieverletzung – seine Innen- und Kreuzbänder sowie der Meniskus hätten operiert werden müssen – der Job als Logistiker gekündigt worden sei. Aktuell erhalte er Krankentaggelder der SUVA in der Höhe von ungefähr Fr. 4'200.– pro Monat. Er gehe davon aus, dass er nie mehr als Logistiker arbeiten könne. Aktuell liefen Abklärungen mit der SUVA, inwiefern eine Umschulung erfolgen könne. Er habe der SUVA mitgeteilt, dass er eine Ausbildung als Schneider gemacht habe. Er nehme an, dass er in ungefähr vier bis fünf Monaten wieder als Schneider arbeiten könne. Er habe Schulden in der Höhe von ca. Fr. 85'000.– und leiste Schuldabzahlungen von ungefähr Fr. 100.– bis Fr. 200.– pro Monat. Für seine Miete

bezahle er neuerdings Fr. 1'840.– (inkl. Parkplatz) pro Monat. Seine Tochter habe er in letzter Zeit kaum sehen können, aktuell seien aber begleitete Besuche über die KESB organisiert und es bestehe eine Beistandschaft. Er habe zur Mutter der Tochter – der Privatklägerin – keinen Kontakt. Er und die Privatklägerin würden in Bezug auf die Tochter nur über den Beistand kommunizieren (Urk. 75 S. 1 ff.; vgl. auch Urk. 64 und 65/1-4). Daraus ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

- 29 -

E. 3.2

Nach wie vor weist der Beschuldigte eine eingetragene Vorstrafe auf – allerdings aus der Zeit vor der Heirat mit der Privatklägerin, als er sich in den Jahren 2013 und 2014 der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts schuldig gemacht hatte und dafür mit einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 500.– bestraft worden war (Urk. 72). Mit der Vorinstanz wirkt sich diese lange zurückliegende und in ganz anderem Kontext als heute ergangene Vorstrafe nicht strafehöhend aus (Urk. 58 S. 60).

E. 3.3

Ebenfalls mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 60) kann das – marginale – Geständnis des Beschuldigten hinsichtlich der telefonischen Missachtungen des Kontakt- und Rayonverbots nicht strafmindernd berücksichtigt werden. Rein sachverhaltlich ist hier die Beweislage unbestreitbar erdrückend, und im Übrigen ist in den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten nicht massgebliche Einsicht und Reue erkennbar, nachdem er sich – zumindest weitgehend – eigentlich unschuldig sieht.

E. 3.4

Die Täterkomponenten wirken sich damit auf die tatbezüglichen Einsatzstrafen neutral aus, weshalb es bei der Geldstrafe von 90 Tagessätzen und der Busse von Fr. 300.– bleibt.

E. 3.5

Die Vorinstanz hat die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten richtig gewürdigt und daraus folgend eine angemessene Tagessatzhöhe von Fr. 50.– festgelegt (Urk. 58 S. 61). Im Berufungsverfahren hat sich nichts Wesentliches geändert, weshalb auch die Tagessatzhöhe unverändert zu belassen ist (die Verteidigung äusserte sich anlässlich der Berufungsverhandlung nicht zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten [Urk. 76; vgl. aber Urk. 64 und 65/1-4]; vgl. zum Ganzen auch vorstehend E. IV/3.1).

E. 3.6

Mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen sind dem Beschuldigten sodann 52 Tage erlittene Haft an die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. 58 S. 61).

- 30 -

E. 3.7

Der Beschuldigte ist mithin mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen, wovon 52 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. 4. Vollzug 4.1. Der bedingte Vollzug der Geldstrafe steht nicht zur Diskussion – nur schon wegen des Verschlechterungsverbots, aber auch wegen des Fehlens einer

Schlechtprognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB. Im Einklang mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 62) ist dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB jedoch eine leicht höhere als die nur minimale Probezeit von zwei Jahren anzusetzen: Aufgrund von mehreren Anzeigen der Privatklägerin ab dem 2. Januar 2022 wurde der Beschuldigte im ersten Quartal jenen Jahres wiederholt polizeilich und staatsanwaltschaftlich tangiert, und er verbrachte Anfang Januar 2022 auch anderthalb Tage in Untersuchungshaft. Gleichwohl wurde er wieder und gleich geartet straffällig, was dann unter anderem zu einer erneuten, deutlich längeren Inhaftierung im Februar/März 2022 führte. Dieses Verhalten lässt gewisse Bedenken daran aufkommen, ob es dem Beschuldigten gelingt, in Zukunft straffrei zu bleiben. Es rechtfertigt sich deshalb die Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren. 4.2. Die Busse ist schon von Gesetzes wegen zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschuldigte diese schuldhaft nicht bezahlen sollte, ist in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festzusetzen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenverlegung (Dispositivziffern 9 und 10) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der zweitinstanzlich gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil ganz geringfügig weitergehende Teilfreispruch ändert daran nichts.

- 31 - 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 5

Mai 2022 auf gemeinsames Begehren. Im Dezember 2021 war der Beschuldigte aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen. Das vorliegende Strafverfahren steht im Kontext von Auseinandersetzungen in der Trennungsphase.

E. 7

Februar 2022 ausgestossen habe. Hier sagte C._____ sowohl in der polizeilichen als auch der staatsanwaltschaftlichen Befragung konstant aus, der Beschuldigte habe mehrmals über die Privatklägerin gesagt "ich werde sie in Stücke schneiden" und "ich werde sie töten" (Urk. D1/1/3/3/1 S. 2; Urk. D1/1/3/3/2 S. 4, 5). Das entspricht auch den Aussagen der Privatklägerin, die erklärte, ihr Bruder habe ihr die Drohungen des Beschuldigten in den Folgetagen genau in diesem Wortlaut weitergeleitet (Urk. D1/3/2/2 S. 5; Urk. D1/3/2/3 S. 12; Prot. I S. 26). Das "ins Stücke schneiden" erscheint dabei wieder nicht bloss als pauschaler Anwurf, der Beschuldigte habe gedroht, sondern als eigener, charakteristischer Wortlaut, der grundsätzlich für tatsächlich Erlebtes spricht. Dass sich der Beschuldigte zu einer solchen Drohung hat hinreissen lassen, erscheint sodann angesichts der damals gegebenen Situation als erklärbar: Gemäss übereinstimmenden Aussagen war nämlich eigentlich geplant, dass der Beschuldigte einzig E._____ und dessen Familie besuchen sollte, zu welchem offenbar ein gewisses Vertrauensverhältnis bestand. E._____ bat dann aber C._____ kurzfristig, auch vorbei zu kommen (Urk. D1/3/3/1 S. 2; Urk. D1/3/3/2 S. 3), was der Beschuldigte nicht erwartet hatte (Urk. D1/3/1/3 S. 4; Urk. D1/3/1/5 S. 2; Prot. I S. 40), und es kam zugestandenermassen zu gewissen Meinungsverschiedenheiten (Urk. D1/3/3/1 S. 5, C._____ : "Manchmal wurde er [der Beschuldigte] laut, manchmal sprach er normal. [...]. Ich wurde auch einmal wütend und sagte ihm,

- 16 - dass er die ganze Zeit lüge und meine Frau beschuldige."; Urk. D1/3/3/2 S. 5: "Er [der Beschuldigte] war in aggressiver Stimmung. [...]. Ich habe ihn dann auch gefragt, ob er besoffen ist oder etwas einnimmt."; Urk. D1/3/1/3 S. 4, Beschuldigter: "Plötzlich erschien

er [C._____] vor Ort und warf mir vor, ich sei kein guter Vater." [vgl. auch Urk. D1/3/1/4 S. 4], Urk. D1/3/1/5 S. 2: "Als wir beim Essen waren, erschien plötzlich C._____ und begann mich zu beleidigen.", Prot. I S. 40: "Dort hat mich C._____ verbal angegriffen und gesagt, ich würde Alkohol trinken, ich sei ein unmöglicher Mensch und sei der Mörder des Kindes. [...]. Für mich ergab das keinen Sinn, eingeladen zu werden für ein Versöhnungsgespräch und dann verbal angegriffen zu werden. Dann habe ich E._____ gesagt, dass ich nicht dorthin gegangen sei für so etwas."). Offensichtlich herrschte also eine angespannte Atmosphäre, was emotionale Reaktionen erfahrungsgemäss begünstigt. Wenn die Verteidigung sodann darauf hinweist, dass sich C._____ um die Beantwortung der Frage "gedrückt" habe, ob er die Drohungen seiner Schwester gegenüber ernst genommen habe (Urk. 40 S. 18), spricht das nicht gegen C._____, sondern vielmehr für den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen und dafür, dass auch er den Beschuldigten nicht wahrheitswidrig belasten wollte. Im Falle einer falschen Belastung wäre denn auch zweifellos nahe gelegen, die Frage nach dem Ernst- nehmen ohne Weiteres zu bejahen. Dass C._____ aber vage blieb und offen Zweifel einräumte, (Urk. D1/3/3/1 S. 3: "Ich kann es nicht abschätzen. Ich sehe ihn als krank, ...", "Ich habe es nicht ernst genommen, es machte mich ehrlich gesagt wütend, dass er so über meine Familie sprach."; Urk. D1/3/3/2 S. 5: "Jemand, der so etwas macht, ist unberechenbar. Ich selber glaube nicht, dass er das machen würde. Aber wie ich bereits dem Polizisten gesagt habe, glaube ich, dass er psychisch krank ist. Daher kann ich es auch nicht ausschliessen."), spricht gegen eine falsche Belastung. Gleiches gilt schliesslich für den Umstand, dass C._____ die Frage verneinte, ob der Beschuldigte noch weitere Drohungen gegen die Privatklägerin ausgesprochen habe (Urk. D1/3/3/2 S. 6). Der Umstand, dass mehrere Personen anlässlich dieses Vorfalls anwesend waren (vgl. dazu Urk. 75 S. 15; vgl. auch Urk. D1/3/3/1 F/A 7), spricht überdies ebenfalls gegen eine falsche Belastung durch C._____. Denn, wenn er bezüglich dieses Vorfalls gelogen hätte, dann wäre er Gefahr gelaufen, dass eine andere anlässlich dieses Vorfalls

- 17 - anwesende Person diese Lüge ohne Weiteres hätte auffliegen lassen können. Es ist zwar zutreffend – wie von der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebracht (Urk. 76 S. 15) –, dass C._____ vor der polizeilichen Einvernahme mit der Privatklägerin telefonierte (vgl. dazu Urk. D1/3/3/2 F/A 19 ff.). Hinweise darauf, dass die beiden sich abgesprochen oder ihre Aussagen aufeinander abgestimmt hätten, ergeben sich aus ihren Aussagen jedoch nicht. 4.3.5. Demgegenüber erscheinen die Bestreitungen des Beschuldigten auch hier als wenig überzeugend und vor allem auch nicht lebensnah, wenn er zwar ein- räumt, beim geplanten Gespräch über seine Eheprobleme vom überraschend auftauchenden C._____ angegriffen und beleidigt worden zu sein, selbst aber "ein- fach aufgestanden und weggegangen" sein will (Urk. D1/3/1/5 S. 2; vgl. auch Urk. 76 S. 16). In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er gar aus, er habe sich bedankt, C._____ die Hand geschüttelt und sei gegangen (Prot. I S. 40; vgl. zum Ganzen auch Urk. 75 S. 13 f.). Das ist wenig glaubhaft. Viel eher erwecken seine weiteren Aussagen, wonach ihn C._____ verbal angegriffen, beleidigt und mit Vorwürfen eingedeckt habe, den Eindruck von "ich nicht, er auch". 4.3.6. Der Anklagesachverhalt betreffend die Drohung vom 7. Februar 2022 ist des- halb ebenfalls erstellt. 4.4. Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Dossier 2) 4.4.1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, zwischen dem 4. Januar 2022 bis zum

E. 11

(Mitteilungen)

E. 12

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 34 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbin- ■ dung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB (begangen am 17. Dezember 2021, 26. Januar 2022 und 7. Februar 2022) sowie des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne ■ von Art. 292 StGB (23. Januar 2022 bis 10. Februar 2022 [Kontaktver- bot]; 26. Januar 2022 [Rayonverbot]). Im Übrigen wird der Beschuldigte von den diesbezüglichen Vorwürfen freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist ausserdem nicht schuldig der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB und wird von diesem Vorwurf freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.– (wovon 52 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten) und einer Busse von Fr. 300.–. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 5. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 6. Die erstinstanzliche Kostenverlegung (Dispositivziffern 9 und 10) wird be- ■ stätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 706.80 amtliche Verteidigung (bereits ausbezahlt). 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlich- en Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wer- den zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

- 35 - Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO im Umfang von 4/5 vorbehalten. 9. Dem Beschuldigten wird für die Kosten der anwaltlichen Verteidigung im Berufungsverfahren eine reduzierte Entschädigung von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung (z. Hd. MLaw X3._____, LL.M.) im Doppel für sich und ■ zuhanden des Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) ■ die Privatklägerin (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ die Privatklägerin ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit den Formularen "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestim- mung der Vernichtungs- und Löschungsdaten das Migrationsamt des Kantons Zürich. ■ 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebe- nen Weise schriftlich einzureichen.

- 36 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Oktober 2024 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken MLaw J. Stegmann Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit

aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.